

Kryokonservierung

Muss die Krankenkasse für das Einfrieren befruchteter Eizellen zahlen?

— In dem zu entscheidenden Fall ließ die an Krebs erkrankte Klägerin Eizellen entnehmen, die künstlich befruchtet und unmittelbar danach kryokonserviert wurden. Die Krankenkasse lehnte eine Übernahme der

dafür angefallenen Kosten in Höhe von 4.200 € jedoch ab. Gegen diese Entscheidung erhob die Klägerin Klage vor dem Sozialgericht München. In seinem Urteil vom 10. August 2022 (Az. S 7 KR 2383/21)

führte das Sozialgericht München an, dass es sich bei der Kryokonservierung bereits befruchteter Eizellen zwar um ein anerkanntes medizinisches Verfahren handelt, eine Kostenerstattung für die Konservierung bereits befruchteter Eizellen jedoch im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen nicht vorgesehen ist.

Zwar haben Versicherte seit 2019 einen Anspruch darauf, Ei- oder Samenzellen in flüssigem Stickstoff einfrieren zu lassen, sofern dies aufgrund einer keimzellschädigenden Therapie notwendig ist, um später eine künstliche Befruchtung vornehmen zu lassen. Der Gesetzgeber sieht jedoch ein zweistufiges Verfahren vor, wonach zunächst nur unbefruchtete Eizellen konserviert werden, um zu einem späteren Zeitpunkt eine künstliche Befruchtung zu ermöglichen. Mit der Konservierung bereits befruchteter Eizellen wird laut Gericht der Wille des Gesetzgebers umgangen. Die Klage wird abgewiesen. Damit handeln die Krankenkassen rechtmäßig, wenn sie die Übernahme der Kosten für das Einfrieren bereits befruchteter Eizellen in flüssigem Stickstoff verweigern. *Pia Nicklas*



© Serj / stock.adobe.com

Nach Brustkrebskrankung

Keine Kostenübernahme für Brustvergrößerung bei psychischen Gründen

— In dem zu entscheidenden Fall klagte eine 52-jährige Frau. Sie hatte bereits mit 26 Jahren eine ästhetische Brustvergrößerung mit Kochsalzimplantaten vornehmen lassen. Als sie wegen eines undichten Implantates einen Termin bei ihrem Gynäkologen hatte, diagnostizierte dieser im Rahmen der Untersuchung eine Brustkrebskrankung. Die Implantate mussten daraufhin komplett entfernt werden. Zwei Jahre nach der Operation beantragte sie eine neue Brustvergrößerung und berief sich zur Begründung auf psychische Belastungen. Ein Nachweis konnte in diesem Zusammenhang zwar nicht vorgelegt werden, sie begründete jedoch weiter, dass nicht von ihr verlangt werden könne, eine langwierige Therapie in Kauf zu nehmen, welche lediglich das Ziel verfolge, ihren Körper zu akzeptieren.

Eine Operation sei laut Klägerin die weitaus einfachere Lösung des Problems, da die Größe ihrer Brüste nicht zur Ästhetik eines weiblichen Körpers passe. Zudem spiele die weibliche Brust als erotischer Reiz eine tragende Rolle im Rahmen der Sexualität.

Die Krankenkasse lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass es sich bei der Operation nicht um eine krebsbedingte Rekonstruktion handelt. Es kam zu keiner Entfernung der Brustdrüsen. Des Weiteren liegt auch kein Fall der äußerlichen Entstellung vor. So sind die Brüste zwar eher klein, aber dennoch passend zum Körperbild. Die Krankenkasse bot der Klägerin als Alternative ein Lifting an, was diese jedoch ablehnte.

Das Landessozialgericht bestätigt in seinem Urteil vom 17. August 2022 (Az. L 16

KR 344/21) die Rechtsauffassung der Krankenkasse, dass subjektive Belastungen durch das Erscheinungsbild keinen Eingriff rechtfertigen. So handelt es sich weder um eine krankheitswertige Beeinträchtigung einer Körperfunktion, noch um eine entstellende anatomische Abweichung. Die psychischen Wirkungen einer derartigen Operation können zudem nur schwer vorhergesagt werden und unterliegen damit einer unsicheren Erfolgsprognose. Das Gericht hat den fehlenden Nachweis der psychischen Belastung daher nicht mehr bewertet. Nach Angaben des Gerichts gab es zuletzt im Krankenversicherungsrecht einen Trend zu immer mehr Verfahren wegen ästhetischen Operationen. Diese Entwicklung beobachte man „seit etwa ein bis zwei Jahren“, so der Sprecher des Landessozialgerichtes Carsten Kreschel. „Bisher machten Lifestyle-OPs und ästhetische Medizin nur einen minimalen Verfahrensanteil aus. Inzwischen gehören sie zum Alltagsgeschäft.“ *Pia Nicklas*